

ZH_OBERGERICHT SB210360 vom 18. März 2022

ZH Obergericht, 2022-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210360

FR: ZH_OBERGERICHT SB210360 du 18 mars 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SB210360 del 18 marzo 2022

Erwägungen

E. 1

Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene, mündlich eröffnete Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung, vom 22. April 2021 liess die Beschuldigte mit Eingabe der amtlichen Verteidigung vom 28. April 2021 Berufung an-melden (Prot. I S. 38, Urk. 35, Art. 399 Abs. 1 StPO). Nach Erhalt des begründeten Urteils am 30. Juni 2021 reichte die Verteidigung am 15. Juli 2021 die Berufungserklärung im Sinne von Art. 399 Abs. 3 StPO ein und beantragte das Absehen von einer stationären Massnahme im Sinne von Art. 60 StGB (Urk. 43). Mit Präsidialverfügung vom 20. Juli 2021 wurde die Berufungserklärung den Privatklägern und der Staatsanwaltschaft zugestellt und Frist für Anschlussberufung oder einen Nichteintretensantrag angesetzt (Urk. 44). Mit Eingabe vom 26. Juli 2021 verzichtete die Staatsanwaltschaft auf eine Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 46). Am 11. Oktober 2021 stellte die Staatsanwaltschaft zudem ein Dispensationsgesuch, welches bewilligt wurde (Urk. 49). Die Privatkläger liessen sich nicht vernehmen. Das Datenerfassungsblatt reichte die Beschuldigte am 5. August 2021 zu den Akten (Urk. 47).

E. 2

Am 19. Oktober 2021 wurden die Parteien auf den 18. März 2022 vorgeladen (Urk. 50). Mit Schreiben vom 28. Januar 2022 wurde ein aktueller Therapiebericht über die Beschuldigte bei der Sozialtherapie I._____ in Auftrag gegeben (Urk. 51).

- 8 - Aufgrund der Eingabe der Verteidigung vom 8. Februar 2022 (Urk. 52) wurde die Institution in der Folge mit Schreiben vom 10. Februar 2022 aufgefordert, sich auch zu den Fragen in diesem Schreiben zu äussern (Urk. 53). Am 2. März 2022 wurde dem Gericht vom Amt für Bewährungs- und Vollzugsdienste der aktuelle Therapiebericht zu den Akten gereicht (Urk. 54, Urk. 55). Anlässlich der Berufungsverhandlung liess die Beschuldigte die eingangs aufgeführten Anträge stellen (Urk. 59 S. 1, Prot. II S. 3).

E. 3

Würdigung

E. 3.1

Die Beschuldigte wurde mehrerer Verbrechen und Vergehen schuldig gesprochen (Urk. 41 S. 98). Das Erfordernis der Anlasstat im Sinne von Art. 60 Abs. 1 lit. a StGB ist damit gegeben.

E. 3.2

Im Rahmen der Strafuntersuchung wurde von der Staatsanwaltschaft bei Dr. med. J._____ ein Gutachten in Auftrag gegeben (Urk. 1/8/3). Das Gutachten vom 29. Juni 2020 nimmt ausführlich zum Gesundheitszustand der Beschuldigten, zum Behandlungsbedürfnis, zur

Legalprognose, zur Behandelbarkeit und zu zweckmässigen Behandlungsmethoden Stellung. Es ist inhaltlich detailliert, differenziert und in sich schlüssig (Urk. 1/8/14 S. 34 ff., S. 49 ff.). Sodann sind keine Umstände ersichtlich, welche die Qualität des Gutachtens in Frage stellen. Da das Gutachten vor rund 1,5 Jahren verfasst wurde, sind auch die zwischenzeitlichen Veränderungen und insbesondere die Entwicklung der Beschuldigten während der laufenden Massnahme in Betracht zu ziehen.

E. 3.3

Der Gutachter diagnostizierte bei der Beschuldigten ein Abhängigkeitssyndrom von Opiaten mit gegenwärtiger Teilnahme an einem ärztlich überwachten Ersatzdrogenprogramm, ein Abhängigkeitssyndrom von Kokain, gegenwärtig abstinert, aber in beschützender Umgebung, schädlicher Gebrauch von Benzodiazepinen und Stimulantien und Verdacht auf substanzinduzierte Persönlichkeitsänderung. Es bestehe eine schwere, schon seit vielen Jahren und auch zu den Tatzeitpunkten bestehende Abhängigkeit von Opiaten und Kokain. Die Beschuldigte befinde sich in einem Ersatzdrogenprogramm mit kontrollierter Abgabe von Methadon bzw. Sevre Long. Zu den Tatzeitpunkten habe zumindest teilweise eine Intoxikation mit Opiaten und Kokain vorgelegen (Urk. 1/8/14 S. 34 f.). Der Gutachter begründet das Abhängigkeitssyndrom mit den von der WHO vorgegebenen Kriterien ausführlich (a.a.O. S. 36). Das diagnostizierte Abhängigkeitssyndrom sei schwer ausgeprägt, werde untherapiert weiterbestehen und präge die gesamte Lebensführung der Beschuldigten (a.a.O. S. 41). Es bestehe zudem ein enger Zusammenhang zwischen den auf dem Boden dieser Abhängigkeitserkrankung zustande gekommenen Intoxikationen und ihren deprivierenden Lebensumständen mit den ihr zur Last gelegten Taten (a.a.O. S. 47, S. 49 ff.).

- 12 -

E. 3.3.1

Die Beschuldigte leidet damit an einer schweren Suchterkrankung, welche mit den von ihr begangenen Vergehen und Verbrechen in Zusammenhang steht. Dem Vorbringen der Verteidigung, dass das Gutachten unsorgfältig und die Diagnose offensichtlich falsch bzw. überholt sei (Urk. 31 S. 21, Urk. 59 S. 7 f.), kann nicht gefolgt werden. Der Gutachter setzte sich eingehend mit der Erkrankung der Beschuldigten auseinander. Wie das Gutachten festhält, befindet sich die Beschuldigte in einem Substitutionsprogramm, das vor allem dazu dient, sie vor noch gravierenderen gesundheitlichen Schäden bzw. sozialen Problemen, die durch den Drogenkonsum verursacht werden, zu bewahren. Zwar konnte festgestellt werden, dass sie an einer chronischen Schmerzkrankung leidet (Fibromyalgie). Eine Behandlung dieser Krankheit mit Schmerzmedikation und Opiaten sei aber nicht erfolgreich (Urk. 26 S. 1). Es besteht zudem der Verdacht, dass die Schmerzsymptomatik zumindest zum Teil das Resultat eines jahrelangen unkritischen Umgangs mit Drogen ist (Urk. 1/8/14 S. 45). Die Medikation dient demnach entgegen der Auffassung der Beschuldigten und ihrer Verteidigung klar der Abwendung gesundheitlicher Schäden durch den Drogenkonsum und nicht der Behandlung ihrer Schmerzen. Eine abstinenzorientierte Therapie war im Zeitpunkt des Gutachtens nicht vorstellbar. Gemäss Gutachter hat die Beschuldigte zudem trotz Eingebundenheit in Substitutionsprogramme Beikonsum mit Kokain und Heroin betrieben (Urk. 1/8/14 S. 37) und einmal im Rahmen des vorzeitigen Massnahmenvollzuges einen Rückfall erlitten (Urk. 1/9/5). Auch im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Urteils war die Behandlung der

Suchtproblematik noch nicht so- weit fortgeschritten, dass von der Anordnung einer stationären Massnahme hätte abgesehen werden können, was sich insbesondere aus dem Bericht der Sozial- therapie I._____ vom 29. Januar 2021 ergibt, wonach ein gesunder Umgang mit der Substitution noch nicht vorlag (Urk. 25 S. 4).

E. 3.3.2

Abhängigkeitserkrankungen von psychotropen Substanzen seien gemäss Gutachten in der Regel gut zu behandeln. Es stelle sich bei der Beschuldigten angesichts der Schwere und Langjährigkeit der Abhängigkeitserkrankung sowie ihrer bisherigen Lebensumstände die Frage, ob eine Therapie bei ihr überhaupt erfolgreich verlaufen könne. Eine Therapie könnte jedoch erfolgreich verlaufen, zumal es während der mehrjährigen Suchterkrankung kaum dazu gekommen sei,

- 13 - nachdrückliche Therapieanstrengungen auch gegen den Widerstand der Beschuldigten zu unternehmen. Die begonnene Therapie solle fortgesetzt werden, da sich mit ihrer Hilfe die Lebensqualität und die Legalprognose verbessern lassen. Es bestehe eindeutig die Indikation zu einer stationären Weiterbehandlung. Die Überwindung der Suchterkrankung gelinge nicht ohne langjährige Therapie und soziale Integrationsmassnahmen. Die notwendigen therapeutischen Schritte könnten zudem nur mit einer stationären Massnahme erreicht werden (Urk. 1/8/14 S. 47 f., S. 51 f.). Die Rückfallgefahr der Beschuldigten wurde vom Gutachter ohne adäquate Behandlung als hoch eingeschätzt (a.a.O. S. 50 f.). Das Gutachten hielt fest, dass bei ihr kaum Krankheitseinsicht bzw. Fähigkeit zur kritischen Selbstreflexion vorhanden sei und sie die "Notwendigkeit" zum Konsum von Drogen bzw. Drogensatzstoffen auf eine bei ihr bestehende Schmerzsymptomatik zurückführe (Urk. 1/8/14 S. 45). Gemäss einem im Gutachten zitierten Bericht der Suchtfachklinik Zürich, wo sich die Beschuldigte zeitweise befand, habe sie sich dort gut eingelebt. Die Therapieziele scheinen trotz ihrer negativen Haltung daher nicht gefährdet (a.a.O. S. 52).

E. 3.3.3

Zum Zeitpunkt des ersten Therapieverlaufsberichts im Januar 2021 hatte die Beschuldigte im Bereich Sucht bereits kleine Fortschritte gemacht, auch wenn die Dosis der Ersatzmedikation am Anfang der Therapie sogar noch erhöht werden müssen (Urk. 25 S. 4). Sie stufte jedoch gemäss dem Verlaufsbericht ihren Konsum weiterhin als Selbstmedikation ihrer somatischen Probleme ein. Auch ein gesunder Umgang mit der Substitution sei damals noch nicht vorhanden gewesen (Urk. 25 S. 4).

E. 3.3.4

Auch gemäss dem im Berufungsverfahren eingeholten neusten Verlaufsbericht der Therapieeinrichtung I._____ vom 1. März 2022 sei die Beschuldigte eher begrenzt in der Lage, sich mit ihrer Suchterkrankung auseinanderzusetzen und nach wie vor der Meinung, die eingenommenen Substanzen ausschliesslich wegen ihrer Schmerzen benötigt zu haben (Urk. 55 S. 1). Sie befindet sich weiterhin in einem Substitutionsprogramm (Urk. 54 und 55).

E. 3.4

Die Beschuldigte nahm und nimmt gegenüber einer stationären Massnahme eine ablehnende Haltung ein, was sich auch mit der vorliegenden Berufung zeigt

- 14 - (Prot. I S. 12, Prot. II S. 7). Wie sich aus Gutachten und den Verlaufsberichten zeigt, sind die Behandlungsbedürftigkeit und die Behandlungsfähigkeit nach wie vor gegeben, auch wenn die Therapie weit fortgeschritten und die Massnahme daher auf der Zielgeraden ist (Urk. 54, Urk. 55), worauf noch einzugehen sein wird.

E. 3.4.1

Gemäss den vorliegenden Berichten der Sozialtherapie I. _____ habe die Beschuldigte eine grosse, positive Entwicklung hinter sich. Sie nehme am grössten Teil der Therapiegefässe teil und scheine sich dort wohlfühlen (Urk. 25 S. 3, Urk. 55 S. 1). Eine wichtige Entwicklung zeige sich in Bezug auf ihre Haltung was die Notwendigkeit der Substitutionsbehandlung anbelangt, welche sie als selbstverständlich angenommen habe (Urk. 55 S. 1). Damit seien wesentliche Fortschritte erkennbar. Es ist daher von einer genügenden Massnahmenwilligkeit auszugehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.